

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

II. Gebühren

§ 2 Benutzungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab und
Gebührensatz

§ 4 Gebührenschuldner

§ 5 Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht

§ 6 Erhebungszeitraum

§ 7 Heranziehung, Fälligkeit und
Vorauszahlungen

III. Schlussvorschriften

§ 8 Anzeige-, Auskunfts- und
Duldungspflichten

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Barth – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- für das Stadtgebiet Barth mit dem OT Tannenheim und
- für den OT Fahrenkamp.

II. Gebühren

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) erhebt die Stadt Barth zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage über eine Anschlussleitung angeschlossen sind.
Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird aufgrund von Verbrauchskennzahlen (VKZ) festgesetzt. Die Feststellung der maßgeblichen Verbrauchskennzahl erfolgt auf der Grundlage des im Erhebungszeitraum ermittelten Trinkwasserverbrauchs. Erhebungszeitraum ist nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung das Kalenderjahr. Ist der Zeitraum des tatsächlichen Trinkwasserverbrauchs kleiner als das Kalenderjahr wird der Trinkwasserverbrauch des Erhebungszeitraumes auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Dieser hochgerechnete Trinkwasserverbrauch wird zur Feststellung der Verbrauchskennzahl nach Abs. 3 zu Grunde gelegt.
- (2) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Schmutzwasser erfolgte.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verbrauchskennzahl (Jahresverbrauch) von:

Trinkwasserverbrauch in m³	Grundgebühr je Monat in €	VKZ
0 - 50	6,75	1
51 - 100	10,00	2
101 - 150	13,50	3
151 - 200	27,00	4
201 - 400	54,00	5
401 - 600	81,00	6
601 - 800	108,00	7
801 - 1000	135,00	8
1001 - 2000	270,00	9
2001 - 6000	405,00	10
> 6000	540,00	11

2. Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem

Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und bei der Stadt und beim Trinkwasserversorgungsträger beantragt und erfasst ist und der amtlich abgelesen wird. Bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist nur ein Wasserzähler des Trinkwasserversorgungsträgers zu verwenden.

- (3) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, sowie Gewerbetreibende, die Frischwasser für die Produktion verwenden, die den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nicht durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers erbringen können, haben den Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen durch nachprüfbar Unterlagen zu erbringen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Wassermengen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet wurden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge um nicht mehr als 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt.
- (4) Die Absetzung der nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen ist mit Nachweis bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt oder ihrem Beauftragten zu beantragen.
- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt oder der von ihr Beauftragte berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, den Wasserzählerstand auf dem angeschlossenen Grundstück zu kontrollieren.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt oder ihrem Beauftragten geschätzt.
- (7) Die Schätzung bzw. Festsetzung des Wasserverbrauchs nach Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 erfolgt unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen. Liegt kein Vorjahresverbrauch vor, so erfolgt die Schätzung anhand der in der Anlage aufgeführten Verbrauchsrichtzahlen.
- (8) Vom Abzug nach Abs. 2 und 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt
 - a) für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Stadtgebiet Barth und den OT Tannenheim 3,14 €/m³ und
 - b) für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den OT Fahrenkamp (Festlegung erst nach Herstellung der Anlage).

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt oder ihrem Beauftragten entsprechend § 9 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührensschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigt wird.
Die Zusatzgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Stadt oder ihrem Beauftragten schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. In Sonderfällen kann die Stadt oder der Trinkwasserversorgungsträger die Wassermenge auch in kürzeren Zeiträumen feststellen und abrechnen.

§ 7

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. und 10.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so wird den Vorauszahlungen der Trinkwasserverbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr werden grundsätzlich nach der vom Grundstück im vorangegangenen Jahr entsorgten Schmutzwassermenge berechnet. Bestand im Vorjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge gemäß der Verbrauchsrichtzahl lt. Anlage zugrunde gelegt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Schlussvorschriften

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese Pflicht zur Auskunft besteht auch für Erfassungen von Daten bei Änderung der Gebühregrundlagen insbesondere der Maßstäbe.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Stadt eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 10 dieser Satzung zu.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Stadt bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Stadt bekannt geworden sind,
 - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesdurch die Stadt oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Stadt darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und

Anlage zur Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs

Lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsricht- zahl in m ³ /Jahr
1	Wohnung	
a	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
b	mit WC, ohne Bad	pro Person 20
c	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
d	mit WC, mit Bad	pro Person 30
2	Bungalow mit Sanitäreinrichtung	
a	1 Raum	43
b	je weiteren Raum	25
3	Großvieh (Pferd, Rind etc.)	pro Tier 18
4	Kleinvieh	pro Tier 3

Saisonbedingte Nutzung und Vegetationszeitraum wurden entsprechend berücksichtigt.

Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (4) Soweit die Stadt sich eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

Die Stadt oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

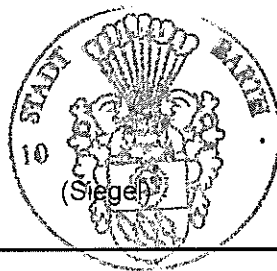
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Barth, 20.06.2013

Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 20.06.2013

Dr. Kerth
Bürgermeister

